



ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

(Randziffern A1 – A115)

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

VORBEMERKUNGEN

Zur besseren Lesbarkeit werden im nachfolgenden Text Personenbezeichnungen vorwiegend in der männlichen Geschlechtsform verwendet. Es versteht sich von selbst, dass die männliche Form die weibliche impliziert.

Gemäss Art. 1 des AVIG sind die Bestimmungen des ATSG auf das AVIG anwendbar, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

Im Weiteren ist unter «zuständige Amtsstelle» immer die kantonale Behörde nach der im Kanton gültigen Kompetenzaufteilung zu verstehen.

Die vorliegende AVIG-Praxis AMM enthält grundsätzlich nur Weisungen. Es ist jedoch möglich, Empfehlungen oder Verfahren, die anlässlich früherer Revisionen gestrichen wurden, als FAQ zu finden (nämlich auf dem TCNet).

GRUNDSATZ

- A1** Die AMM sind Instrumente zur Verhütung von drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Als solche sind sie Leistungen zur Unterstützung des Ziels der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie müssen die Vermittlungsfähigkeit verbessern (Art. 15 AVIG), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, bemisst sich die Dauer der Massnahme nach der persönlichen Lage der versicherten Person.

GLEICHSTELLUNG MIT HÖRBEHINDERTEN ODER GEHÖRLOSEN VERSICHERTEN

- A1a** Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) und dessen Verordnung (BehiV, SR 151.31) muss eine Kommunikation von hörbehinderten und gehörlosen Versicherten mit den Durchführungsstellen, den Organisationen oder den potenziellen Arbeitgebern ermöglicht werden, weshalb die nötigen Vorkehrungen zu treffen sind.

Hörbehinderte Versicherte sind meist in der Lage, an den Kontroll-, Beratungs- oder Vorstellungsgesprächen mittels Hörgeräten oder Lippenlesen aktiv teilzunehmen. Gehörlose Versicherte hingegen sind in ihrem Kontakt mit den Durchführungsstellen (oder mit den Organisationen bzw. den potenziellen Arbeitgebern) auf Gebärdensprachdolmetschdienste angewiesen.

Verfügen die Durchführungsstellen/Organisationen/Arbeitgeber nicht über gebärdensprachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wird das Dolmetschen nicht durch die gehörlose oder hörbehinderte versicherte Person selber organisiert, obliegt diese Massnemeanordnung nach Art. 45 Abs. 1 ATSG der Durchführungsstelle. Hierzu kann

eine qualifizierte Privatperson oder die procom (www.procom-deaf.ch) beigezogen werden.

Die für Gebärdensprachdolmetschdienste anfallenden notwendigen Kosten sind von der ALV zu tragen und werden über das Konto unter der Rubrik Kosten der Abklärung abgerechnet.

Weitere Informationen finden sich unter:

- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html>)
- procap für Menschen mit Handicap (www.procap.ch)
- agile.ch. Die Organisationen von Menschen mit Behinderung (www.agile.ch)
- Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch)
- Schweizerischer Gehörlosenbund (www.sgb-fss.ch)
- Sonos. Schweizerischer Dachverband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (www.sonos-info.ch)
- Organisation für Menschen mit Hörproblemen (www.pro-audito.ch)
- Federazione ticinese integrazione andicap (www.inclusione-andicap-ticino.ch)
- Association Vaudoise pour la Construction Adaptée aux personnes Handicapées (www.avacah.ch) ↓¹

ÜBERNAHME VON GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERKOSTEN IM RAHMEN EINER ARBEITSMARKTLICHEN MASSNAHME

A1b In Analogie zum in A1a Gesagten und gestützt auf Art. 45 Abs. 1 ATSG sind solche Kosten von der ALV zu übernehmen, sofern der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet wird. Das heisst, der für die behinderte Person zu erwartende Nutzen darf im Vergleich zum wirtschaftlichen Aufwand nicht in einem Missverhältnis stehen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a BehiG), was aufgrund der besonderen Umstände in jedem Einzelfall geprüft werden muss.

Ist diese Bedingung erfüllt, müssen die im Rahmen einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme für Gebärdensprachdolmetschdienste anfallenden notwendigen Kosten von der ALV getragen und über das Konto unter der Rubrik Kosten der Abklärung abgerechnet werden. ↓

BEREITSTELLUNG DER AMM DURCH DIE KANTONE

A2 Es obliegt den Kantonen, die notwendige Anzahl an Plätzen und Arten von AMM für die versicherten Personen bereitzustellen.

¹ → A1a – A1b eingefügt im Juli 2017

MASSNAHMEARTEN

Bildungsmassnahmen

Art. 60 Abs. 1 AVIG

- kollektive Kurse und individuelle Kurse
- Ausbildungspraktika
- Praxisfirmen

Beschäftigungsmassnahmen

Art. 64a Abs. 1 AVIG

- PvB (Art. 64a AVIG)
- SEMO (Art. 64a Abs. 1 Bst. c AVIG und Art. 6 Abs. 1^{bis} AVIV)
- BP (Art. 64a Abs. 1 Bst. b; 64b Abs. 2 AVIG, Art. 6 Abs. 1^{ter} und 97a AVIV)

Spezielle Massnahmen

Art. 65 bis 71d AVIG; Art. 90 bis 95e AVIV

- EAZ (Art. 65 und 66 AVIG)
- AZ (Art. 66a und 66c AVIG)
- PEWO (Art. 68 bis 70 AVIG)
- FSE (Art. 71a, 71b und 71d AVIG)

Diesen hinzuzufügen sind die Schnupperlehre und Eignungsabklärung, obwohl diese nicht in Kapitel 6 des AVIG enthalten sind (Art. 25 Bst. c AVIV; A81 ff.).

BEDINGUNGEN BEI DER BEWILLIGUNG EINER AMM

Formelle Bedingungen

- A3** Die zuständige Amtsstelle (in der Regel die LAM) ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von AMM im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der arbeitsmarktlichen Indikation sowie der Bedürfnisse der versicherten Personen verantwortlich.
- A4** Obwohl allgemein praktisch jeder Besuch einer AMM bei der Stellensuche von Vorteil ist, ergibt sich aus der Zweckgebundenheit der Mittel der ALV, dass Versicherungsleistungen auf jene Fälle zu beschränken sind, in denen sich ein Besuch aus arbeitsmarktlichen Gründen aufdrängt. Nach der Rechtsprechung des ehemaligen EVG sind die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht Sache der ALV. Deren Aufgabe ist es lediglich, in gewissen Fällen durch konkrete Eingliederungsmassnahmen eine bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder eine unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern (ARV 1986 S. 65-67). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt das Instrument der AZ dar (betreffend AZ Teil F).

- A5** Grundausbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn ist nicht gleichbedeutend mit Erstausbildung oder beruflicher Grundausbildung. Diesbezüglich gilt die Rechtsprechung des ehemaligen EVG, wonach die Grenzen zwischen Grundausbildung und allgemeiner beruflicher Weiterbildung einerseits und Weiterbildung/Umschulung im Sinne des AVIG fließend sind, weil ein und dieselbe Massnahme beiderlei Merkmale aufweisen kann. Nach dem ehemaligen EVG ist entscheidend, welche Aspekte im konkreten Fall unter Würdigung aller Umstände überwiegen.
- A6** Damit eine versicherte Person an einer Massnahme teilnehmen kann, müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt sein.
- A7** Bildungsmassnahmen können auch gewährt werden, wenn Arbeitnehmende unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Art. 60 Abs. 2 Bst. b AVIG). Personen, die an einer AMM teilnehmen, erstattet die ALK die Kosten für die Massnahme sowie die Kosten für Reise, Verpflegung und Übernachtung. ↓²
- A8** Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist in Art. 10 AVIG definiert. Insbesondere muss die versicherte Person bei der zuständigen Amtsstelle gemeldet sein.
- Unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitnehmende dann, wenn:
- sie die Kündigung bereits erhalten haben oder ihr befristetes Arbeitsverhältnis demnächst ausläuft und sie trotz entsprechender Bemühungen keine Stelle in Aussicht haben;
 - die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses bevorsteht, beispielsweise wegen akuter Gefährdung des Weiterbestandes des Betriebes, oder weil ihre Arbeitgeber Massenentlassungen angekündigt haben. Somit besteht die Möglichkeit, dass die versicherten Personen eine Massnahme besuchen, obwohl sie noch keine Kündigung erhalten haben. Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Bewilligung der Massnahme. ↓
- A8a** Fällt die Person in die Kategorie der von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, eröffnet die ALK in ASAL eine Rahmenfrist mit Anspruchscode «von Arbeitslosigkeit bedroht», damit die betroffene Person in dem Zeitraum, in welchem sie von Arbeitslosigkeit bedroht ist, an einer AMM teilnehmen kann. ↓³
- A9** Die speziellen Massnahmen sind auf die gesetzlich festgelegte Maximaldauer begrenzt.
- A10** In jedem Fall kann die ALV eine Massnahme nur bis zum Ende der RFL finanzieren.
- A11** Kann der versicherten Person eine zumutbare Stelle zugewiesen werden, sind Leistungen für AMM ausgeschlossen.
- A12** Während einer AMM müssen die versicherten Personen ihre Arbeitsbemühungen fortsetzen (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Eine AMM muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.
- A13** Soweit die Teilnahme an einem Kurs dies bedingt, muss die versicherte Person während der Dauer dieses Kurses nicht vermittlungsfähig sein.

² → A7 – A8 geändert im Januar 2024

³ → A8a eingefügt im Januar 2024

A14 Unterbrechungen der Massnahme (z.B. ZV) dürfen nur im Interesse der Vermittlungsfähigkeit vorgenommen werden, damit der Erfolg der Massnahme, welche schewergewichtig qualifizierend sein soll, nicht gefährdet wird. Auf begründete Anliegen der versicherten Person sollte dabei so gut wie möglich eingegangen werden.

Bestätigung

A15 Bei Beschäftigungsmassnahmen (PvB, BP sowie SEMO) oder Praxisfirmen und Ausbildungspraktika ist den versicherten Personen vom Organisator am Ende der Massnahme unaufgefordert eine Bestätigung (analog einem Arbeitszeugnis) auszustellen.

Arbeitsmarktliche Indikation

A16 Leistungen der ALV für Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung werden nur dann ausgerichtet, wenn die Arbeitsmarktlage eine solche Massnahme erfordert. Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Indikation sind unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- A17** • Motivation der versicherten Person. Handelt es sich bei der beantragten Massnahme um die Realisierung eines unabhängig von der Arbeitslosigkeit gehegten Berufswunsches oder um eine adäquate Massnahme zur Beendigung der Arbeitslosigkeit?
- A18** • Alter der versicherten Person. Gerade bei jugendlichen arbeitslosen Personen soll vermieden werden, dass sie für ihre Erstausbildung Leistungen der ALV beanspruchen.
- A19** • Ausgeschlossen sind nach der Rechtsprechung des ehemaligen EVG auch Massnahmen, die üblicherweise an eine Grundausbildung angeschlossen werden oder die der Vervollständigung der Grundausbildung dienen, wie etwa die für das Medizinstudium notwendigen Praktika oder das Anwaltspraktikum im Anschluss an ein Rechtsstudium.
- A20** • Angemessenheit der Massnahme. Der zeitliche und finanzielle Aufwand muss mit dem angestrebten Ziel in einem vertretbaren Verhältnis stehen. In der Regel sollte eine Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Die Zustimmung zum Besuch ist zu verweigern, wenn eine Massnahme überdimensioniert ist, d.h. wenn die gebotene Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auch durch eine günstigere und/oder kürzere Massnahme erreicht werden kann.
- A21** • AMM im Ausland sind nach Rechtsprechung des ehemaligen EVG nur ausnahmsweise, bei Vorliegen triftiger Gründe, zulässig, vor allem dann, wenn in der Schweiz keine Möglichkeit besteht, auf geeignete und zweckmässige Weise das angestrebte Ziel zu erreichen.
- A22** • Gesundheit der versicherten Person: Die ALV darf keine finanziellen Leistungen erbringen, wenn die erschwerte Vermittlungsfähigkeit nicht auf Gründe des Arbeitsmarktes, sondern auf ein bestehendes Gesundheitsproblem zurückzuführen ist. Die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen fällt in den Bereich der IV. AMM können von der ALV bis zur Beendigung der Abklärungen der IV finanziert werden. Diese müssen den Bedingungen des Arbeitsmarktes und den

Möglichkeiten der versicherten Person Rechnung tragen. Verweigert die IV den Anspruch der versicherten Person auf Leistungen, kann diese weiterhin vom Angebot an Leistungen der ALV profitieren.

Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit

- A23** AMM bezwecken die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von versicherten Personen auf dem Arbeitsmarkt. Dies setzt voraus, dass die Massnahmen einerseits auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind und andererseits der persönlichen Situation, den Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person Rechnung tragen.
- A24** Das ehemalige EVG hat schon mehrmals präzisiert, dass die Teilnahme an einer AMM die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person massgeblich verbessern muss. Ein rein theoretischer Nutzen, der im konkreten Fall die Vermittlungsfähigkeit kaum verbessert, ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen von Art. 59 AVIG zu erfüllen (ARV 1985, Nr. 23). Bestehen erhebliche Zweifel, dass die Massnahme in Bezug auf die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person den gewünschten Nutzen bringt, kann die Teilnahme verweigert werden.

Verhältnis Organisator - versicherte Person (Zielvereinbarung)

- A25** Die versicherten Personen haben den Weisungen und Anordnungen der Veranstalter Folge zu leisten. Befolgt eine versicherte Person die Weisungen des Organisations nicht, meldet dieser deren Fehlverhalten der zuständigen Amtsstelle. Diese entscheidet über die zu treffenden Massnahmen/Sanktionen.
- A26** Die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Organisator oder die vom Kanton eröffnete Verfügung (Art. 81d Abs. 1 und 2 AVIV) verpflichtet den Veranstalter zum Abschluss und zur Umsetzung einer Zielvereinbarung zwischen ihm und der versicherten Person. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird von der zuständigen Amtsstelle überprüft.

Nachstehend wird der Inhalt/Ablauf der Zielvereinbarung beschrieben:

- Die Teilnehmenden werden über Ziel, Methoden und Regeln der entsprechenden AMM informiert.
- Der Organisator vereinbart mit jedem Teilnehmenden die individuellen Ziele und das entsprechende Vorgehen zur Zielerreichung.
- Der Berater des RAV der teilnehmenden Person wird über den Verlauf und die Ergebnisse der AMM informiert.

VORGEHEN BEI AMM VOR ERÖFFNUNG EINER RAHMENFRIST

Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen vor dem Entscheid über die Anspruchsberechtigung

- A27** Versicherte Personen können bereits vor dem Entscheid der ALK über die Eröffnung einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen. In der Anweisung ist ausdrücklich festzuhalten, dass Leistungen seitens der ALV (Taggelder) nur erbracht werden, wenn die Anspruchsberechtigung bejaht wird.

A28 Die Anspruchsberechtigung wird bejaht:

Die versicherten Personen haben Anspruch auf Taggelder und Ersatz von Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie auf Ersatz der Auslagen für Kursbeiträge und Lehrmittel, sofern sie diese selbst bezahlt haben.

A29 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird verneint; dabei sind 2 Fälle zu unterscheiden:

- Die versicherten Personen haben einen Anspruch nach Art. 59d Abs. 1 AVIG:
Es besteht ein Anspruch auf die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Durchführung dieser Massnahmen, jedoch kein Anspruch auf Taggelder. Die Versicherten können die Massnahme zu Ende führen. Für diese Zeitspanne haben sie Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten.
- Die versicherten Personen haben keinen Anspruch nach Art. 59d Abs. 1 AVIG:
Es besteht kein Anspruch auf Leistungen der ALV. Die versicherte Person kann jedoch solange an der Massnahme teilnehmen, wie dem Organisator Projektkosten entrichtet werden. Für diese Zeitspanne hat sie Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten.

Übernahme von Massnahmekosten bei fehlendem Anspruch

A30 Es werden gelegentlich Personen in Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen zugewiesen oder ihnen werden solche bewilligt, ohne dass ihr Anspruch auf entsprechende Leistungen der ALV von der ALK geprüft wurde. In solchen Fällen gilt folgende Vorgehensweise:

A31 Die zuständige Amtsstelle verfügt einen AMM-Besuch und übermittelt der ALK eine Kopie der Verfügung. Stellt die ALK in der Folge fest, dass die Person keinen Anspruch auf Leistungen der ALV hat, richtet sie trotz vorliegender Verfügung keine Zahlungen aus und orientiert die zuständige Amtsstelle über den Sachverhalt.

A32 Falls eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Massnahmekosten besteht, kann die zuständige Amtsstelle bei der Ausgleichsstelle ein Gesuch um Kostengutsprache stellen. Kommt die Ausgleichsstelle zum Schluss, dass die zuständige Amtsstelle beim Erlass der Verfügung davon ausgehen konnte, dass die versicherte Person Anspruch auf entsprechende Leistungen hatte, weist die Ausgleichsstelle die ALK an, die entstandenen Massnahmekosten - in keinem Fall aber Arbeitslosentaggelder – via Buchhaltung zu begleichen.

A33 Hätte die zuständige Amtsstelle bei Erlass der Verfügung aufgrund der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht jedoch erkennen müssen, dass die Voraussetzungen zur Übernahme der Massnahmekosten nicht erfüllt sind, hat der Träger der verfügenden Amtsstelle die entstandenen Massnahmekosten gegenüber dem Dienstleistungserbringer bzw. der versicherten Person zu übernehmen. Ein derartiger Entscheid wird dem Träger der zuständigen Amtsstelle mittels einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet.

A34 Damit die Sorgfaltspflicht als erfüllt gilt, muss mindestens die Beitragszeit summarisch abgeklärt worden sein. Falls noch keine Arbeitgeberbescheinigung vorliegt, muss sich das RAV von der versicherten Person unterschriftlich bestätigen lassen, dass sie während einer definierten Periode beim Arbeitgeber X in Y gearbeitet hat.

TEILNAHME AN EINER AMM IN DER WARTEZEIT

A35 AMM (inklusive Eignungsabklärungen und Schnupperlehren) sind während der Wartezeiten nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um folgende Massnahmen:

Spezielle Massnahmen

A36 Mit Ausnahme der FSE können alle speziellen Massnahmen - also EAZ, AZ und PEWO - während einer (allgemeinen oder besonderen) Wartezeit gewährt werden.

Bewerbungskurs (oder Standortbestimmung)

A37 Versicherte, die nach Art. 6 Abs. 1 AVIV eine besondere Wartezeit von 120 Tagen sowie Personen, die eine allgemeine Wartezeit (10, 15 oder 20 Tage, mit Ausnahme der Wartezeit von 5 Tagen) zu bestehen haben, können während der Wartezeit an einem Bewerbungskurs oder an einer Standortbestimmung teilnehmen, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Kurs darf nur als kollektiver Kurs angeboten werden;
- er muss arbeitsmarktlich indiziert sein, und
- die für die Teilnahme erforderlichen weiteren gesetzlichen Bedingungen müssen erfüllt sein.

A38 Die Kurse dürfen höchstens 15 Arbeitstage dauern. Die Kurskosten werden über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet. Versicherte, welche während der Wartezeit an einem solchen Kurs teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten.

BP während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

A39 Versicherte Personen können während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen an einem BP teilnehmen, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen 6 Monate in der Schweiz die in Art. 6 Abs. 1^{ter} AVIV festgelegte Quote übersteigt (18).

A40 Die versicherten Personen erhalten während der Wartezeit einen Unterstützungsbeitrag in Höhe des Mindesttaggeldes von CHF 102. Auch bei Teilnahme an BP während der Wartezeit sind die versicherten Personen bei der Suva obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert (A91 ff.).

A41 Die Ausgleichsstelle informiert die Kantone schriftlich über das Recht, diese Massnahme während der Wartezeit zu bewilligen, sowie über das Ende dieses Rechts.

SEMO während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

- A42** Versicherte Personen können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen an SEMO teilnehmen (Art. 6 Abs. 1^{bis} AVIV, Teil H).

Teilnahme an Praxisfirmen während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

- A43** *A43 gestrichen* ↓⁴

⁴ → A43 gestrichen im Juli 2023

TEILNAHME AN AMM NACH DER AUSSTEUERUNG FÜR MINDESTENS 50 JAHRE ALTE PERSONEN

Weiterführung der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

- A44** Gemäss Art. 59 Abs. 3^{bis} AVIG können Versicherte, die mindestens 50 Jahre alt sind und die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen, auch nach Ausschöpfung ihrer Taggelder bis ans Ende ihrer RFL an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.
- A45** Der Grundsatz dieser Bestimmung fokussiert auf die Weiterführung von bereits vor der Aussteuerung begonnenen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen und nicht auf die Gewährung neuer Massnahmen.

Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

- A46** Die Teilnahme an neuen Massnahmen ist nur ausnahmsweise und nur dann zu gewähren, wenn:
- die in Frage stehende Massnahme die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten konkret zu verbessern vermag, und
 - die gesetzlichen Voraussetzungen der in Frage stehenden Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme erfüllt sind.
 - Auch die Teilnahme an neuen Massnahmen ist nur bis zum Ende der RFL möglich.
- A47** Die Gewährung von Beschäftigungsmassnahmen beschränkt sich auf PvB und erfolgt nur, wenn eine Entschädigung ausserhalb des AVIG vereinbart wurde und eine UV besteht.

Kosten

- A48** Die Kosten infolge Weiterführung bereits begonnener respektive Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach der Aussteuerung müssen über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet werden. Versicherte, die nach der Aussteuerung an diesen Massnahmen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten.

Versicherungsschutz (Teil Suva)

- A49** *A49 gestrichen*

Teilnahme an speziellen Massnahmen nach der Aussteuerung

- A50** Mit Ausnahme der FSE können alle speziellen Massnahmen - also die EAZ, die AZ sowie die PEWO - weiterhin bis zum Ende der Rahmenfrist (bzw. verlängerte Rahmenfrist für AZ) gewährt werden, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob die versicherte Person bei Beginn der Massnahme noch Taggeldanspruch hatte oder nicht.

- A51** Die FSE kann nicht ausserhalb des Taggeldanspruchs gewährt werden, weil der Sinn der Massnahme darin besteht, während der Planungsphase des Projekts Taggelder zu leisten. Aufgrund der in Art. 95d AVIV festgelegten Fristen gilt Entsprechendes auch für die Übernahme des Verlustrisikos.

AMM WÄHREND MUTTERSCHAFTS-, VATERSCHAFTS- UND BETREUUNGSURLAUB

A51a Beim Bezug von Mutterschaftstaggeld entfällt der Anspruch auf ALE. Dies heisst, dass nicht gleichzeitig Taggelder über EOG und AVIG bezogen werden können. Das EOG sieht jedoch keine AMM vor. Es stellt sich somit die Frage, ob AMM über das AVIG bewilligt bzw. verfügt werden können.

Gemäss Art. 35a Abs. 3 des ArG dürfen Wöchnerinnen während 8 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Somit ist eine AMM nach AVIG in den ersten 8 Wochen nicht möglich.

Ab der 9. Woche bis zum Ende des Bezugs von Mutterschaftsentschädigungen können Mütter einen Kurs besuchen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Kurs muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern und arbeitsmarktlich indiziert sein;
- Der Kurs muss an die reduzierte Verfügbarkeit der Versicherten angepasst sein (zum Beispiel teilzeitlich);
- Das Gesuch muss von der Versicherten gestellt werden (darf also nicht vom RAV einseitig verfügt worden sein);

Bei Nichtbesuch des Kurses dürfen keine Sanktionen verhängt werden, denn während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs ist die versicherte Person nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen und an AMM teilzunehmen. ↓⁵

A51b Bei der Zuweisung in eine AMM ist auf gemeldete Abwesenheiten infolge Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub (vgl. AVIG-Praxis ALE B388 ff., B398 ff.) soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen, denn während der Dauer des Vaterschafts- und Betreuungsurlaubs ist die versicherte Person nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen und an AMM teilzunehmen (vgl. AVIG-Praxis ALE B395, B408).

Das RAV koordiniert mit dem AMM-Anbieter den Bezug von Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub. Bei der Bewilligung des Urlaubs wird insbesondere geprüft, dass mit dem Bezug soweit möglich die Eingliederungsstrategie nicht verhindert wird.

Durch den Bezug von Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub sollten soweit möglich keine Pflichten und Kontrollvorschriften nach Art. 17 AVIG vereitelt werden (z.B. Teilnahme an bereits zugewiesenen AMM). Während einer AMM kann der Bezug deshalb gegebenenfalls eingeschränkt werden. ↓⁶

⁵ → A51a eingefügt im Juli 2021 und geändert im Juli 2022

⁶ → A51b eingefügt im Juli 2022

ART. 59D AVIG

Grundsätze

- A52** Die in Art. 59 AVIG festgelegten Grundsätze gelten auch für Massnahmen nach Art. 59d AVIG, das heisst für Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind, weil sie die Beitragszeit nicht erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit nicht befreit sind.

Teilnahmeberechtigung nach Art. 59d AVIG

- A53** Gemäss ständiger Rechtsprechung des ehemaligen EVG können Leistungen der ALV, die der Umschulung, Weiterbildung oder Wiedereingliederung dienen, nur gewährt werden, wenn die jeweiligen arbeitsmarktlichen Bedingungen entsprechende Massnahmen erfordern. Die ALV kann folglich keine Leistungen gewähren, wenn die Vermittlung der versicherten Person aus gesundheitlichen und nicht aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert ist (ARV 1985 Nr. 22).

Aus Art. 59d Abs. 1 AVIG ergibt sich zudem, dass Personen, die an einer AMM teilgenommen haben, zur Aufnahme einer (unselbstständigen) Erwerbstätigkeit befähigt sein müssen. Das heisst, nach dem Besuch der Massnahme soll die Vermittlungsfähigkeit konkret verbessert worden sein.

- A54** Um überprüfen zu können, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und eine erschwerte Vermittlungsfähigkeit aus Gründen des Arbeitsmarktes gegeben ist, müssen diese Personen, wie alle anderen Stellensuchenden, als arbeitslos gemeldet sein und die Anweisungen des RAV befolgen. Ferner haben sie Anspruch auf Beratung und Betreuung durch den RAV-Personalberater.

- A55** Ist die ordentliche RFL abgelaufen und konnte die versicherte Person keinen neuen Anspruch auf Leistungen der ALV erwerben, bleibt ihr während 2 Jahren ab Ende der RFL die Teilnahme an AMM im Sinne von Art. 59d AVIG verwehrt.

SEMO und Art. 59d AVIG

- A56** Im Gegensatz zu anderen an einer Massnahme nach Art. 59d AVIG teilnehmenden Personen erhalten Personen, die an einem SEMO teilnehmen, einen monatlichen Beitrag von CHF 450, der zu 50 % von der ALV und zu 50 % von den Kantonen finanziert wird (Art. 59d AVIG in Zusammenhang mit Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG). Diese Unterstützung versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Es wird keine über diesen Betrag hinausgehende Entschädigung bezahlt (H10).

Genehmigung durch die zuständige Amtsstelle

- A57** Die zuständige Amtsstelle muss die Teilnahme an einer AMM nach Art. 59d AVIG verfügen. Sie bewilligt eine solche Teilnahme jedoch erst, nachdem im Einzelfall geprüft wurde, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieses Vorgehen soll eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der versicherten Personen bewirken (Deckung Suva: A98).

Unfallversicherung für Personen, die an einem PvB und einem SEMO nach Art. 59d AVIG teilnehmen

A57a Personen, die an einer AMM nach Art. 59d AVIG teilnehmen, die nahe am Arbeitsmarkt ist (z.B. Praktikum in Form eines PvB und SEMO in einer nicht gewinnorientierten Organisation) sind obligatorisch gegen Berufsunfälle zu versichern. Eine Nichtberufsunfallversicherung reicht nicht aus. Organisatoren, die eine arbeitsmarktliche Tätigkeit oder Ausbildung anbieten, müssen die Teilnehmenden nach Art. 59d gegen Berufsunfälle obligatorisch versichern oder dafür sorgen, dass die Einsatzbetriebe die Prämien für diese Personen übernehmen.

Die zuständige kantonale Amtsstelle ist verpflichtet, den Organisator zu informieren, wenn eine Person an einer Massnahme nach Art. 59d teilnimmt, und die Unfaldeckung sicherzustellen. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung der Teilnehmenden nach Art. 59d gelten als anrechenbare Kosten und können über die Projektkosten der Massnahme abgerechnet werden. Die Prämien für Nichtberufsunfälle hingegen gehen zu Lasten der versicherten Person bzw. ihrer Krankenkasse. ↓⁷

⁷ → A57a eingefügt im Januar 2024

SPESEN FÜR REISE, VERPFLEGUNG UND UNTERKUNFT

- A58** Die zuständige Amtsstelle legt die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft, auf welche die versicherte Person Anspruch hat, dem Grundsatz nach in ihrer Verfügung fest.
- Veranstalter von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen bestätigen für jede Kontrollperiode spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats die Anzahl Tage, an denen die versicherte Person effektiv an der Massnahme teilgenommen hat und führen die Absenzen auf (Art. 87 AVIV).
- Die ALK hat anhand der Verfügung der zuständigen Amtsstelle sowie der durch den Organisator ausgefüllten AMM-Bescheinigung die Berechnung und Auszahlung vorzunehmen. ↓⁸
- A59** Massgebend sind die im Hinblick auf die Dauer der Massnahme günstigsten Tarife 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel (Generalabonnement, Monatsabonnement, Einzelbillett etc.). Nur ausnahmsweise kann die Vergütung der nachgewiesenen und notwendigen Kosten für die Benützung eines Privatfahrzeuges bewilligt werden, nämlich dann, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung für die versicherte Person unzumutbar ist (Art. 85 Abs. 2 AVIV). Legt die versicherte Person die Strecke zwischen Wohn- und Durchführungsort der AMM mit dem Privatfahrzeug zurück, obwohl ihr die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar war, vergütet ihr die ALK die entsprechenden Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel.
- A60** Kosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Landesgrenze können vergütet werden. Die Reisekosten hingegen sind nur bis zur Schweizergrenze zu vergüten. Sofern die teilnehmende Person Unterkunfts-kosten geltend macht, ist lediglich eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zu vergüten.
- A61** Kann die versicherte Person infolge des Besuchs einer AMM nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren, oder ist sie aufgrund der AMM gezwungen, sich auswärts zu verpflegen, so leistet die Versicherung einen Beitrag an diese Auslagen. Die Ansätze für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Benützung eines privaten Fahrzeuges sind in der Verordnung des WBF über die Ansätze der ALV beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch vom 18. Juni 2003 (SR 837.056.2) geregelt.
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.056.2.de.pdf>
- A62** Auf die während der besuchten AMM ausgerichteten Taggelder sind nach Art. 22a AVIG die Beiträge an die Sozialversicherungen abzurechnen. Die Vergütung der Auslagen für AMM unterliegen nicht der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Insbesondere sind die Beiträge an Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten nicht Naturallohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung und somit nicht beitragspflichtig.

⁸ ➔ A58 geändert im Juli 2021

KONTROLLFREIE TAGE, ABSENZEN UND UNTERBRECHUNGEN

A63 Nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf 5 aufeinander folgende kontrollfreie Tage (Art. 27 Abs. 1 AVIV). Während der kontrollfreien Tage muss sie nicht vermittlungsfähig sein, jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 AVIG) erfüllen. Die kontrollfreien Tage darf sie nur in Absprache mit den Programmverantwortlichen (Art. 27 Abs. 5 AVIV) beziehen. Damit jedoch das Ziel einer raschen Wiedereingliederung bzw. die Zielvorgabe der Massnahme nicht beeinträchtigt wird, soll während der Dauer dieser Massnahmen die Möglichkeit des Bezugs kontrollfreier Tage im Sinne der Höchstdauer nach Art. 27 Abs. 5 AVIV begrenzt sein.

⇒ Beispiel

Der Besuch einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme von 6 Monaten gibt insgesamt Anspruch auf 10 kontrollfreie Tage. Die versicherte Person muss aber nicht 3 Monate warten, bis sie die ersten 5 kontrollfreien Tage geltend macht, sofern ein solches Recht vor Beginn der Massnahme besteht. Wenn die Massnahme jedoch weniger als 3 Monate verfügt ist, gibt es keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage.

Ausnahmen

A64 Bezug einzelner kontrollfreier Tage

In Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis des Organisations (Art. 27 Abs. 5 AVIV) kann der versicherten Person der Bezug von einem oder mehreren einzelnen kontrollfreien Tag(en) bewilligt werden. Diese Möglichkeit muss den besonderen Umständen der einzelnen Massnahmen Rechnung tragen.

A65 Stellenantritt oder Ablauf der RFL

Verlässt eine versicherte Person die Massnahme, weil sie eine zumutbare Stelle gefunden hat oder die RFL abgelaufen ist, kann sie – maximal bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Massnahme resp. bis Ende RFL – die noch verbleibenden kontrollfreien Tage beziehen, die sie während ihrer Arbeitslosigkeit erworben hat.

A66 Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr (27.12. – 31.12.) können die Teilnehmenden von einem Spezialurlaub profitieren. Die kantonale Arbeitsstelle regelt die Einzelheiten.

A67 Arbeitssuche im Ausland

EU- und EFTA-Bürger haben gestützt auf Art. 64 der Verordnung (EWG) Nr. 883/2004 das Recht, sich während längstens 3 Monaten in einem anderen EU-/EFTA-Staat um Arbeit zu bemühen (Leistungsexport). Um den Zweck der Massnahme, nämlich die Wiedereingliederung in den schweizerischen Arbeitsmarkt nicht zu gefährden, kann der Leistungsexport während der Dauer einer Massnahme nicht gewährt werden. Hingegen gilt die Zeit, die eine versicherte Person in einer Massnahme verbracht hat, als Wartezeit im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. a Verordnung (EWG) Nr.883/2004.

Entschuldigte Absenzen während einer AMM

A68 Entschuldigt sind Absenzen aus Gründen, die nach Art. 25 AVIV eine Kontrollpflicht-erleichterung rechtfertigen.

A69 Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft sind die Bestimmungen von Art. 28 AVIG sinngemäss anwendbar. Das Verfahren richtet sich nach Art. 42 AVIV.

Auf ein Arztzeugnis darf verzichtet werden, wenn die Arbeitsverhinderung nicht länger als 3 Tage gedauert hat. Ab dem vierten Tag ist in jedem Fall ein Arztzeugnis erforderlich. Bestehen berechnete Zweifel an der Arbeitsverhinderung der versicherten Person, kann ein Arztzeugnis ausnahmsweise schon ab dem ersten Tag verlangt werden. ↓⁹

A70 Handelt es sich um eine Verhinderung wegen eines Familienereignisses (AVIG-Praxis ALE B360) hat die versicherte Person die Verhinderung an respektive das Fernbleiben von der Massnahme in jedem Fall sofort der zuständigen Amtsstelle oder dem Organisator zu melden.

A70a Absenzen infolge Vaterschafts- und Betreuungsurlaub gelten als entschuldigt, sofern sie bewilligt sind (vgl. AVIG-Praxis ALE B396, B409). ↓¹⁰

Unentschuldigte Absenzen

A71 Unterbricht eine versicherte Person unentschuldigt eine AMM, hat sie an den Tagen, an denen sie dieser ferngeblieben ist, keinen Anspruch auf Taggeldentschädigung (Art. 59b AVIG). Die ALK richtet nur Taggelder aus, an denen die versicherte Person die Massnahme besucht hat oder ihr entschuldigt ferngeblieben ist. Zum Zwecke der administrativen Kontrolle (rechtzeitige und korrekte Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung durch die ALK) ist es deshalb unerlässlich, dass der Veranstalter einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme der ALK rechtzeitig die effektiv geleisteten Tage und Absenzen bescheinigt (Art. 87 AVIV; vgl. A58). ↓¹¹

Unterbrechung, Nichterscheinen und Verhalten

A72 Bricht eine versicherte Person eine AMM ohne entschuldigen Grund ab oder tritt sie diese gar nicht erst an, wird sie durch die zuständige Amtsstelle in der Anspruchsbeziehung eingestellt (Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG).

A73 Damit eine versicherte Person, unabhängig davon, ob sie an einer AMM auf Weisung der zuständigen Amtsstelle oder auf eigenen Wunsch teilnahm, sanktioniert werden kann, kann sie die zuständige Amtsstelle zuweisen.

A74 Auch bei Fehlverhalten, welches in direktem Zusammenhang mit der Massnahme steht, wird die versicherte Person durch die zuständige Amtsstelle eingestellt. Wenn durch ihr Verhalten die Zielerreichung der Massnahme für sie selbst oder für andere Teilnehmende gefährdet wird, informiert der Organisator die zuständige Amtsstelle, welche adäquate Massnahmen zu treffen hat.

EINSTELLTAGE

A75 Einstelltage (Art. 30 AVIG), welche die versicherte Person zu Beginn einer AMM noch nicht bestanden hat, sind während der Massnahme zu bestehen. Für diese Tage können keine Taggelder ausgerichtet werden.

⁹ → A69 geändert im Juli 2022

¹⁰ → A70a eingefügt im Juli 2022

¹¹ → A71 geändert im Juli 2021

- A76** Die RAV-Beratenden sind frei, jederzeit die Wiedereingliederungsstrategie zu ändern. Wenn sie zur Auffassung gelangen, dass die Fortsetzung der AMM vernünftigerweise von der versicherten Person nicht verlangt werden kann, können sie entscheiden, dass die versicherte Person die Massnahme abbrechen darf und für sie keine weiteren Projektkosten zu bezahlen sind. Wenn jedoch die versicherte Person die Massnahme aus eigener Initiative abbricht, ohne dass die Zuweisung in diesem Sinne geändert worden wäre, setzt sie sich der Gefahr einer Sanktion aus.
- A77** Das Mindesttaggeld, die sogenannte «soziale Abfederung», ist von der Einstellung ausgenommen: Erhält eine versicherte Person, die an einer AMM teilnimmt, eine soziale Abfederung und tilgt sie gleichzeitig Einstelltage, hat sie weiterhin Anspruch auf die soziale Abfederung.

EINSPRACHEVERFAHREN

- A78** Die Verfügungen der zuständigen Amtsstelle bezüglich der Gewährung von AMM sind mittels Einsprache anfechtbar (Art. 100 ff. AVIG, Art 52 ATSG). Sie sind den Einspracheberechtigten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- A79** Zur Einsprache sind berechtigt:
- die versicherte Person und Dritte, sofern sie durch die Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung haben;
 - die Ausgleichsstelle gegen Verfügungen der kantonalen Amtsstellen, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der ALK.
- A80** Wenn die versicherte Person in eine AMM zugewiesen wurde, kann sie nur gegen den Teil der Zuweisung Einsprache erheben, der eventuelle Reise- und Verpflegungskosten betrifft.

SCHNUPPERLEHRE UND EIGNUNGSABKLÄRUNG

Art. 25 Bst. c AVIV

- A81** Ein Gesuch für eine Schnupperlehre bzw. Eignungsabklärung wird im AVAM als individuelles Ausbildungspraktikum mit dem Titel «Schnupperlehre» bzw. «Eignungsabklärung» erfasst.
- A82** Diese Lösung erlaubt das Erfassen des Einsatzbetriebes (im Feld «Arbeitgeber») sowie gegebenenfalls das Verfügen von Spesen. Zudem werden die so verfügbaren Schnupperlehren bzw. Eignungsabklärungen bei den Arbeitgeberdaten im Register «Geschäftsstatistik» unter der Rubrik «Ausbildungspraktika» aufgeführt.

ART. 23 ABS. 3^{BIS} AVIG

- A83** Gemäss Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG ist ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten AMM erzielt, nicht versichert. Art. 38 AVIV besagt, dass alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen als AMM gelten.

A84 Ziel dieser Bestimmungen ist es, die Generierung eines Anspruchs auf Leistungen der ALV durch die öffentliche Hand zu verhindern. ALV-versichert sind daher nur Personen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeitslos geworden sind. Von der öffentlichen Hand finanzierte Beschäftigungen, die u.a. die Erfüllung der Bedingungen hinsichtlich der Beitragszeit (Art. 13 AVIG) und die Eröffnung einer RFB zum Ziel haben, sind von den Leistungen der ALV des Bundes auszuschliessen. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers gelten solche Beschäftigungszeiten somit nicht als Beitragszeiten.

Massnahmen, die unter Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG fallen

A85 Nicht ALV-beitragspflichtige Beschäftigungen generieren in keinem Fall einen Anspruch auf Leistungen der ALV.

A86 Alle Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen fallen ganz allgemein in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG, unabhängig davon, ob sie ALV-beitragspflichtig sind oder nicht. Diese Massnahmen sind in ihrer überwiegenden Mehrheit leicht erkennbar, da sie eindeutig ausserhalb des ersten Arbeitsmarktes unter der Leitung eines Projektträgers mit dem Auftrag durchgeführt werden, eine Beschäftigung für Sozialversicherungsbezüger zu organisieren.

Massnahmen, die nicht unter Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG fallen

A87 Die folgenden Massnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG, da sie nicht auf die Generierung eines Anspruchs auf Leistungen der ALV abzielen und auf dem ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden:

- EAZ, AZ (Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG in fine);
- kantonale oder kommunale EAZ, sofern deren Zweck und Bedingungen der entsprechenden Massnahme des Bundes entsprechen;
- Entschädigungen beruflicher Art, die im Rahmen der IV ausbezahlt werden.

A88 Ausserdem fallen PEWO oder entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden sowie die kantonalen und kommunalen Zuschüsse zur vollen oder teilweisen Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge (inklusive BVG) nicht in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG, da diese Zuschüsse keinen Verdienst darstellen.

A89 Im Zweifelsfall kontaktieren Sie zur Situationsabklärung bitte die Ausgleichsstelle.

Kriterien

A90 Weitere nützliche Informationen liefert das TCNet:
<https://tcnet.arbeit.swiss/publications#F-201109-0003>

SUVA: UNFALLVERSICHERUNG FÜR ARBEITSLOSE PERSONEN www.suva.ch

A91 *A91 bis A109 gestrichen*

DATENSCHUTZ

- A110** Gemäss Art. 33 ATSG haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- A111** Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des AVIG beauftragt sind, Daten in Abweichung von Art. 33 ATSG Organen einer anderen Sozialversicherung bekannt geben, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt (Art. 97a Abs.1 Bst. b AVIG).
- A112** Zum Zweck der Förderung der IIZ gemäss Art. 85f AVIG ist der erleichterte Datentransfer zwischen den Organen der ALV und anderen Institutionen (Liste Art. 85f Abs. 1 AVIG) gestattet. Ein solcher Transfer ist jedoch nur dann möglich, wenn die Daten empfangende Stelle der ALV Gegenrecht gewährt und folgende Regeln eingehalten werden:
- Nur notwendige Daten werden übermittelt;
 - vorher muss die Einwilligung der versicherten Person eingeholt werden;
 - gegenseitig sind Zugriffsrechte einzuräumen.
- A113** Ein reibungsloses Funktionieren des Datentransfers zwischen den Organen der ALV und jenen der IV ist sichergestellt.
- A114** Bei der Übertragung von Informationen sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Grundsatz der Finalität: Übertragung nach anvisiertem Ziel
 - Grundsatz der Transparenz: Die versicherte Person muss über die Weitergabe der sie betreffenden Daten unterrichtet werden (oder sie muss – je nach Fall – ihre Einwilligung dazu geben), d.h. es muss ihr mitgeteilt werden, an wen diese Informationen und zu welchem Zweck übermittelt wurden.
 - Grundsatz der Proportionalität: Die Durchführungsorgane müssen darauf achten, dass die übermittelten Dossiers gegebenenfalls bereinigt werden, damit nur die notwendigen Teile zu dem oben genannten Zweck tatsächlich übertragen werden.

MEHRWERTSTEUER

- A115** Zu diesem Thema siehe Kreisschreiben über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen: <http://tcnet.seco.admin.ch/publication/download/P-201008-0219/de>